Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 24.07.2025, Seite 310 - 332

Brandschutzordnung der Universität Ulm

Teil B

nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

1. Aufbau der Brandschutzordnung 4

2. Brandverhütung 5

2.1 Allgemeine Maßnahmen 5

2.2 Feuergefährliche Arbeiten 5

2.3 Feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche 6

2.4 Umgang mit brennbaren Stoffen 6

2.5 Umgang mit brennbaren Abfällen 7

2.6 Umgang und mit Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus 8

2.7 Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln 9

3. Brand- und Rauchausbreitung 10

3.1 Brandschutz- und Rauchschutztüren 10

3.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 10

4. Flucht und Rettung 11

4.1 Flucht- und Rettungswege 11

4.2 Flucht- und Rettungspläne 12

4.3 Sammelstellen 13

4.4 Feuerwehrzufahrten 14

5. Melde- und Löscheinrichtungen 15

5.1 Meldeeinrichtungen 15

5.2 Handfeuerlöscher 15

5.3 Wandhydranten 16

6. Verhalten im Brandfall ……..……... 17
6.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln ……..……..…… 17
6.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten ……..…… 18
6.3 In Sicherheit bringen ……..……. 18
6.4 Löschversuche unternehmen ……...…. 19
6.5 Besondere Verhaltensregeln …… 19

7. Anhang …… 21
7.1 Alarmplan ……..…….. 21
7.2 Richtiger Umgang mit dem Feuerlöscher …… 22
7.3 Antrag auf Genehmigung von Arbeiten, bei denen Feuerschleifen außer Betrieb genommen werden müssen ……..……. 23

Einleitung

„Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (OVG Münster 10A 363/86)

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der es auf die Mithilfe jeder einzelnen Person ankommt. So können Gefahren bereits im Vorhinein vermieden werden, damit es erst gar nicht zum Schadensfall kommt. Im Ernstfall selbst ist es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu kennen, um schnell und richtig reagieren zu können.

Geltungsbereich
Die Brandschutzordnung gilt neben der Hausordnung und ergänzt diese. Sie gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Universität Ulm. In Gebäuden, die nicht durch die Universität Ulm betrieben, jedoch genutzt werden, ergänzt in den universitär genutzten Bereichen diese Brandschutzordnung die dort gültige Brandschutz-ordnung. Dabei gilt jeweils die weitergehende Regelung, die mehr Schutz vermittelt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile: A, B und C.
Teil A ist der Aushang „Verhalten im Brandfall“.
Teil B (dieser Teil) gilt für alle Personen, die sich zeitweilig oder dauerhaft in den Gebäuden der Universität Ulm aufhalten. Dies sind insbesondere alle Beschäftigten, Studierende, Gäste sowie die Beschäftigten der regelmäßig an der Universität tätigen Fremdfirmen.
Teil C gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben und ist als gesondertes Dokument vorhanden.

Unterweisung und Bekanntmachung
Alle Beschäftigten und Studierenden müssen durch die für sie Verantwortlichen über die Inhalte dieser Brandschutzordnung regelmäßig unterwiesen werden. Gästen und Beschäftigten von Fremdfirmen müssen die Inhalte über die für sie zuständigen Stellen bekannt gegeben werden. Für einzelne Bereiche können auf Grund der Gefährdungs-beurteilung zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich sein und in ergänzenden Anweisungen durch die Verantwortlichen festgelegt werden.

Inkraftsetzung
Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekannt-machungen“ der Universität Ulm in Kraft. Sie ersetzt alle Brandschutzordnungen älterer Fassung.

gez	gez
Prof. Dr. Michael Weber	Dieter Kaufmann
- Präsident -	- Kanzler –

1. Aufbau der Brandschutzordnung

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Gäste), die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Universität Ulm aufhalten.

Dieser Aushang enthält wichtige Verhaltensregeln im Brandfall und ist in jeder Einrichtung der Universität Ulm gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z.B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenräume, wandmontierte Telefone, Türinnenseiten, Sozialräume, Pausenräume, Warte- oder Umkleideräume. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

Abb. 1: Brandschutzordnung Teil A

Der Teil B der Brandschutzordnung liegt hier vor und richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die besondere Brandschutzaufgaben wahrnehmen. Die Dokumentationen dazu befinden sich in der Leitwarte.

2. Brandverhütung

2.1 Allgemeine Maßnahmen

Alle Mitglieder und Gäste der Universität Ulm sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen möglichst zu verhindern. Nach Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Notfalls muss eine schnelle und wirksame Rettung und Schadens-begrenzung gewährleistet sein. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich besteht Rauch- und Dampfverbot in allen Gebäuden (inkl. Balkone und Dächer) der Universität.
- Das Verwenden von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen, usw. ist in allen Räumen, Fluren, auf Dächern und Balkonen und sonstigen Bereichen grundsätzlich verboten.
- Grillen ist auf dem Gelände der Universität nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Voranmeldung zulässig. Insbesondere ist das Grillen auf Dächern, Balkonen und vor den Gebäudeeingängen nicht gestattet (siehe auch Hausordnung der Universität Ulm).
- Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb unverzüglich zu entsorgen. Sie dürfen auch nicht vorübergehend in Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, Kellern etc. aufbewahrt werden.
- In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabe-stationen, Medienschächten, Zwischendecken, Energiekanälen etc.) dürfen keine brennbaren Materialien - auch nicht vorübergehend - gelagert werden.

2.2 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie z.B. Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Klebe- und Lötarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Universität Ulm oder dessen Vertretung (z. B. Haus-meister) zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Grundsätzlich ist vorab zu prüfen, ob feuergefährliche Arbeiten durch gefahrärmere Verfahren ersetzt werden können.

In fast allen Gebäuden der Universität sind automatische Brandmeldeanlagen installiert. Um Fehlalarme zu vermeiden, müssen bei allen Arbeiten, bei denen Wärme (z. B. bei Heißarbeiten wie Schweißen, Löten, Flexen u. ä.), Rauch, Staub, Dämpfe und Lösemittel (z. B. bei Fußbodenverklebungen) frei werden können, die betroffenen Brandmelde-gruppen durch die zuständigen Hausmeister außer Betrieb genommen werden.

Der **Antrag auf die Genehmigung** solcher Arbeiten ist grundsätzlich vor Beginn dieser Arbeiten einzuholen. Hierin werden die durchzuführenden Maßnahmen vor Beginn, während und nach Abschluss der Arbeiten festgelegt. Ein Exemplar des unterzeichneten Antrags ist an der Arbeitsstelle auszuhängen.

Der „Antrag auf Genehmigung von Arbeiten“ (bei denen Feuerschleifen außer Betrieb genommen werden müssen) ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und im Anhang (Abb. 14) beigefügt.

2.3 Feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche

Feuergefährdet sind Bereiche, an denen leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).

In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den einschlägigen technischen Bestimmungen die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen. Bestehen bei der Durchführung von Versuchen, bei der Lagerung und Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe Explosionsgefahren, sind die entsprechenden Explosionsschutz-dokumente zu erstellen. Sie ergänzen diese Brandschutzordnung.

2.4 Umgang mit brennbaren Stoffen

In Arbeitsräumen dürfen leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden.

Brennbare Flüssigkeiten

- Für den Handgebrauch dürfen brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C nur in geeigneten Kunststoff-Behältnissen von höchstens 1 l Nennvolumen aufbe-wahrt werden. Diese Flüssigkeiten sollten möglichst in Sicherheitsbehältnisse abgefüllt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Für Arbeitsplätze, an denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in zerbrechlichen Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in bruchsicheren Behältnissen bis zu 10 Liter an geschützter Stelle zulässig, z. B. in Sicherheitsschränken.

- Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind besonders ausgestattete Kühl-schränke (Explosionsschutz) erforderlich. Ein Kühlschrank darf nur dann für die Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten verwendet werden, wenn alle Zünd-quellen im Inneren entfernt wurden.

Brennbare und explosionsfähige Gase und Druckgasbehälter

Gasflaschen, Gaskartuschen und Sprühdosen unterliegen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Sie stellen im Brandfall wegen der Gefahr des Berstens ein besonders hohes Gefahrenpotential dar.

Ergänzend zur GefStoffV sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) zu beachten.

Insbesondere:
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- TRGS 526 Laboratorien
- TRGS 745 / TRBS 3145 Ortsbewegliche Druckgasbehälter

Falls erforderlich sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen. Stoffbezogene Hin-weise zu den einzelnen Gasen finden sich im Sicherheitsdatenblatt, welches der Lieferant oder Hersteller bereitstellt.

Grundsätzlich gilt:

- Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge (1 Flasche) und geringstmöglichen Größe kurzfristig in Arbeitsräumen für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden.
- Bei dauerhaftem Gebrauch von Gasen in Arbeitsräumen müssen diese in Sicherheits-schränken aufbewahrt werden und eine feste Verrohrung zum Arbeitsraum besitzen.
- Die Lagerung von vollen und leeren Druckgasflaschen in Arbeitsräumen, Keller-räumen und Fluren sowie in Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich verboten.
- Die Lagerung muss in Sicherheitsschränken oder geeigneten Lagern erfolgen. Der Lagerungsort muss oberhalb der Erdgleiche liegen und belüftet sein.
- Volle und leere Druckgasflaschen dürfen nur aufrecht und stehend gelagert werden. Das Ventil der Flasche muss zugedreht und mit einer Schutzkappe versehen sein, um Beschädigungen zu vermeiden.
- Druckgasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden.
- Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige oder poröse Stellen untersucht und ggf. sofort ausgetauscht werden.

Gasbetriebene Geräte dürfen nur von eingewiesenem bzw. geschultem Personal be-trieben werden. Es dürfen nur Geräte mit einer Gasmangelsicherung (Sicherheitsventil) eingesetzt werden. Die entsprechenden Bedienungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten. Nach dem Gebrauch ist sicherzustellen, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist. Für den unbeaufsichtigten Betrieb (Dauerversuche) mit gasbetriebenen Geräten ist eine automatische Gaskonzentrationsmessung (Gasdetektor) mit auto-matischer Gasabschaltung im Fehlerfall vorgeschrieben.

Bei Gasgeruch im Arbeitsbereich müssen die Fenster geöffnet und die Gaszufuhr abgedreht bzw. über den Gas-Not-Aus-Taster deaktiviert werden. Die Ursache ist fest-zustellen, soweit dies gefahrlos möglich ist. Gemäß dem Alarmierungsplan (Abb. 12) ist die Leitwarte zu verständigen. Bei einer größeren Havarie ist direkt die Feuerwehr zu alarmieren. Der Bereich ist sofort zu verlassen.

2.5 Umgang mit brennbaren Abfällen

Die Beseitigung brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe zu keiner Gefährdung führen können.

Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonst gefährliche Abfälle hin zu überprüfen. Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Metallpulver, Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen in geeigneten Metallbehältern bis zur Entsorgung aufbewahrt werden. Die gemeinsame Lagerung mit leicht brennbaren Stoffen wie Papier, Kartonagen und sonstigen Verpackungsmaterialen ist nicht erlaubt.

Das Ansammeln brennbarer Abfälle ist nicht gestattet.
Auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist zu achten.

2.6 Umgang und mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB)

Lithium-Ionen-Batterien (LIB) können eine Brandgefahr darstellen, insbesondere wenn sie beschädigt wurden.

LIB, die aufgebläht, verformt, ausgegast bzw. "ausgelaufen" sind, einen schmierigen Film oder äußere Ablagerungen im Bereich der Pole aufweisen, sind defekt und dürfen keinesfalls weiterverwendet werden. Das Gefahrenpotenzial ist zu diesem Zeitpunkt erhöht. Das Versagen von Sicherungsmechanismen kann dazu führen, dass spontane Selbstentzündungen oder Explosionen ausgelöst werden.

Allgemeiner Umgang

- LIB sind vor mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastung (Stöße, Stürze, Hitze, Kälte, Vibrationen, falsche Ladung) zu schützen.
- Die Pole sind vor Kurzschluss zu schützen.
- LIB keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen!
- LIB sind bei Temperaturen von 10-30 °C zu verwenden. Sehr kalte oder warme Akkus vor der Benutzung auf Raumtemperatur kommen lassen.
- Nur die für das jeweilige Gerät vorgesehenen LIB verwenden.
- **Beschädigte oder manipulierte LIB nicht verwenden!**
- Betriebsanleitung und Sicherheitshinweise des Herstellers beachten.

Lagern und Laden

- LIB dürfen ausschließlich bei Raumtemperatur, in trockenen und staubfreien Räumen, auf einer nicht brennbaren Unterlage und nicht in der Nähe brennbarer Materialien geladen und gelagert werden.
- Der Ladevorgang ist zu überwachen. Nicht über Nacht laden!
- Nur vom Hersteller zugelassene Ladegeräte benutzen.
- Ungenutzte Langzeitlagerung ist zu vermeiden. Dadurch besteht die Gefahr der Beschädigung der Zellen durch Tiefenentladung.
- Elektrofahrräder und -roller bzw. deren leistungsstarke LIB (>100 Wh) stellen eine erhöhte Brandgefahr dar. Hierfür ist die Nutzung von geeigneten Ladeboxen / Ladeschränken zu prüfen oder sie sind nur in Räumen mit aufgeschalteter Brandmelde-anlage zu laden!

Transport

- Innerhalb von Gebäuden dürfen unbeschädigte LIB in der Originalverpackung oder einem gleichwertigem Schutz transportiert werden.
- Beschädigte oder defekte LIB müssen in geeigneten Sicherheitskoffern oder Gefahrgutboxen transportiert werden.

Verhalten bei Gefahr

Bei Anzeichen von Rauch-, Hitze-, Deformation, Geruch- oder Geräuschentwicklung:

- Sofortiges Entfernen der LIB aus dem Gebäude! Nach Möglichkeit in einem geeigneten Transportbehälter.
- **Nur wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist!**

2.7 Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Alle aufgestellten und betriebenen Elektrogeräte müssen den elektrotechnischen Regelwerken (VDE, DGUV Vorschrift 4) genügen. Die entsprechende Kennzeichnung ist von außen sichtbar am Gehäuse angebracht.

Private Elektrogeräte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Betrieb ist nur erlaubt, wenn die Geräte entsprechend den Sicherheitshinweisen der Hersteller betrieben, ge-wartet, instandgehalten und geprüft werden.

Dienstlich genutzte Kochplatten und Heißwassergeräte, deren Temperatur thermo-statisch begrenzt wird, dürfen nur auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage betrieben werden und nur, wenn die nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Stoffen ist (mindestens 50 cm).

Elektrische Geräte zum Erwärmen oder Zubereiten von Speisen oder Getränken sind nur in geeigneten Räumen (z. B. Teeküche) zu betreiben und während des Betriebes zu beaufsichtigen. Geräte mit Heizplatte (z. B. Kaffeemaschinen) müssen kippsicher auf einer feuerfesten Unterlage (z. B. Fliese) aufgestellt werden. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien aufzustellen.

Die kaskadenartige Verwendung von Mehrfachsteckleisten und / oder Verlängerungs-kabeln (z. B. zwei Mehrfachsteckdosen hintereinander) ist verboten.

Elektrische Heizgeräte (z. B. Radiatoren) sind abzuschalten, sobald der Arbeitsbereich verlassen wird. Bei Arbeitsende sind alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z. B. Computer) abzuschalten.

Viele elektrischen Geräte erzeugen Hitze, die durch angebrachte Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch Papier, sonstige Gegenstände oder Staub-ablagerungen abgedeckt, kann es zu einem Hitzestau und evtl. zu einer Entzündung des Gerätes kommen.

- Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten.
- Um einen Hitzestau zu verhindern dürfen Steckernetzgeräte nicht abgedeckt werden.

Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlagen und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen festgelegt worden sind, die mindestens gleichwertig den Brandschutz gewährleisten.

Das Aufstellen und Betreiben folgender Geräte ist grundsätzlich untersagt:

- Heizstrahler, Heizlüfter u. ä.
- Tauchsieder aller Art
- nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte

Falls elektrische Geräte und / oder Zuleitungen einen Mangel, Schaden und / oder An-zeichen für einen Defekt aufzeigen, sind sie unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Instandsetzung darf nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

3.1 Brandschutz- und Rauchschutztüren

Brandschutz- und Rauchschutztüren verhindern, dass sich Feuer und Rauch im Brandfall im Gebäude ausbreiten und somit Menschen durch Verrauchung der Flucht- und Rettungswege oder durch Brandeinwirkungen gefährdet werden.

Damit die Brandschutz- und Rauchschutztüren ihre Funktion erfüllen können, dürfen diese nicht blockiert werden. **Das Offenhalten durch Keile, Schnüre oder sonstige Gegenstände ist verboten.** Ebenso ist das Aushängen, Verändern oder Beschädigen der Tür bzw. des Türschließmechanismus verboten.

Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen dann aufstehen, wenn sie über eine mit Rauchmelder gesteuerte Feststellanlage verfügen, die im Brandfall die automatische Schließung der Türen bewirkt. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht, auch nicht kurzzeitig, verstellt werden.

Türen im Verlauf eines Flucht- und Rettungswegs dürfen nicht abgeschlossen sein. Defekte oder nicht selbsttätig schließende Brandschutz- oder Rauchschutztüren sind unverzüglich der Leitwarte oder dem Gebäudemanagement zu melden.

3.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Heiße Rauch- und Brandgase, die sich bei einem Brand in einem geschlossenen Gebäude sammeln, sind lebensgefährlich. Sie behindern die Sicht, so dass die Flucht-wege nicht mehr erkennbar sind, und sie sind giftig. Sie erschweren die Atmung und verursachen Rauchvergiftungen bis hin zum Erstickungstod.

In den meisten Treppenräumen der Universität sowie in einigen Eingangsbereichen sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) eingebaut. Diese öffnen Lüftungsöffnungen wie Fenster oder Lichtkuppeln und sollen Hitze und Wärme sowie Brand- und Rauchgase ins Freie führen. Damit erleichtern sie Ihnen im Brandfall die Flucht.

Die Auslösung der RWA-Anlagen erfolgt entweder manuell durch einen Taster oder automatisch durch eine Brandmeldeanlage. Die Bedienstellen für die manuelle Betätigung (Rauchabzugstaster) befinden sich in der Regel in jedem Stockwerk im Treppenraum. Die genaue Position der Bedienstellen kann den jeweiligen Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Farbe der Rauchabzugstaster ist bundesweit nicht einheitlich vorgegeben. An der Universität Ulm haben die Taster in der Regel die Farbe „Orange“, aber auch „Blau“, in seltenen Fällen „Rot“.

Abb. 2: Rauchabzugstaster in den Farben „Orange“, „Blau“, „Rot“

4. Flucht und Rettung

4.1 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind ausgewiesene Wege, die im Falle einer erforderlichen Flucht auf dem schnellsten und sichersten Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich (z. B. in einen benachbarten Brandabschnitt) führen. Gleichzeitig dienen sie im Brandfall den Rettungskräften zur Rettung in Not befindlicher Personen.

Flucht- und Rettungswege müssen immer frei von brennbaren Gegenständen und Materialien sein, insbesondere von Gefahrstoffen, Druckgasflaschen, Papier, Kartons, Styroporabfällen, Polstermöbeln, Getränkekisten, Abfällen.
Auch auf den Schränken in den Fluren dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

In Flucht- und Rettungswegen sowie in Treppenhäusern dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte wie z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Wärmeschränke, Drucker u. ä. auf- oder abgestellt werden.
Gleiches gilt für das Abstellen von E-Bikes, E-Rollern u. ä.

Die Fluchtwegebreiten sind in Abhängigkeit der Gebäudenutzung und der Anzahl der üblicherweise anwesenden Personen festgelegt und müssen unbedingt eingehalten werden.

- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden.
- Flucht- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden und müssen in voller Breite und jederzeit von beiden Seiten frei zugänglich sein.
- Fluchtfenster und -türen, die als Zugang zum Fluchtbalkon dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie problemlos geöffnet werden können.

Fluchtwege und Notausgänge sind mit Sicherheitszeichen deutlich erkennbar und dauer-haft gekennzeichnet.

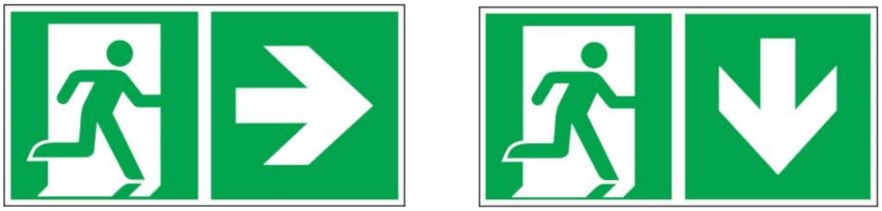

Abb. 3: Sicherheitskennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Die Sicherheitszeichen dürfen weder zugestellt, verdeckt oder mit Dekorationen oder sonstigen Hinweisschildern verhangen werden.

Informieren Sie sich regelmäßig über die Haupt- und Nebenfluchtwege aus dem Gebäude, in dem Sie sich aufhalten!

Die Haupt- und Nebenfluchtwege sind aus den Flucht- und Rettungsplänen zu ent-nehmen, die in den Gebäuden der Universität an geeigneten Stellen aushängen.

4.2 Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne sind ein auf das Wesentliche reduzierter Grundriss oder Lageplan eines Gebäudes, Stockwerks oder Anlagenteils. Hier finden Sie zur ersten Orientierung alle wichtigen brandschutztechnischen Informationen, welche dem dargestellten Gebäudeteil zugeordnet sind:

- Lage, Anordnung und Verlauf der Flucht- und Rettungswege
- Lage der Notausgänge und Sammelstellen
- Lage der Brandschutzeinrichtungen
- Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Standort des Betrachters, der Betrachterin

Ergänzend sind in den Plänen die Maßnahmen aufgezeichnet, die das Verhalten im Brandfall und das Verhalten im Notfall beschreiben.

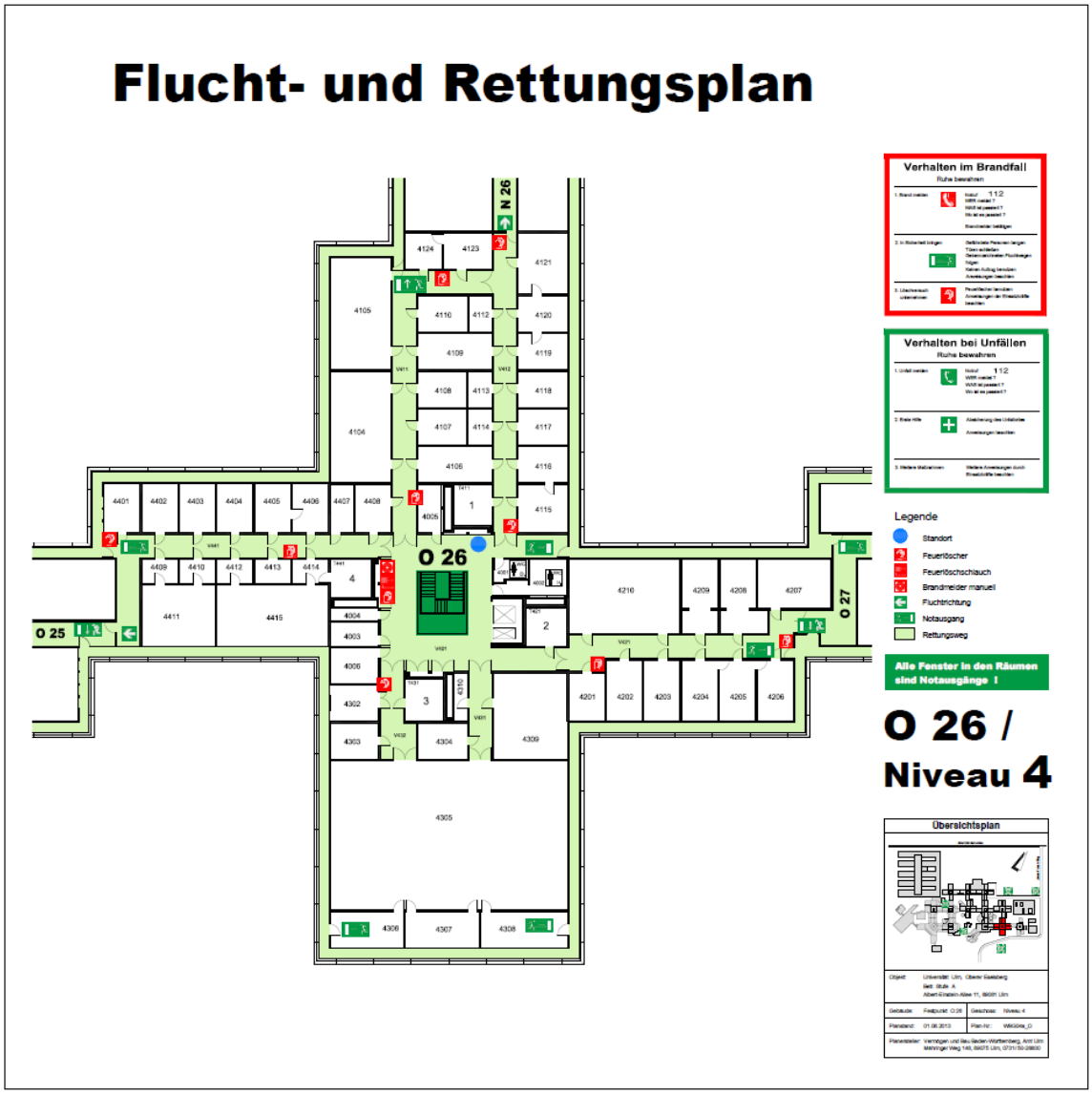

Abb. 4: Flucht- und Rettungsplan (Beispiel)

Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiter*innen über die Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Zu unterweisen sind insbesondere Personen mit

körperlichen Einschränkungen (z. B. Personen im Rollstuhl) über die barrierefreien Fluchtwege. Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass diesen Personen im Brandfall aus dem Gebäude oder in einen sicheren Bereich geholfen wird.

4.3 Sammelstellen

Sammelstellen sind festgelegte und fußläufig schnell erreichbare Plätze außerhalb eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder einer möglichen Gefahrenzone. Der Fluchtweg endet dort.

Hier sollen sich bei einer Gebäudeevakuierung alle Personen aus einem Gebäude versammeln. So ist sichergestellt, dass sich alle außerhalb der Gefahrenzone befinden, die Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr nicht blockiert werden und auch keine sonstige Gefährdung, z. B. durch stark befahrene Verkehrswege, besteht.

Abb. 5: Sicherheitskennzeichnung „Sammelstelle“

Jedem Gebäude ist eine Sammelstelle zugeordnet.

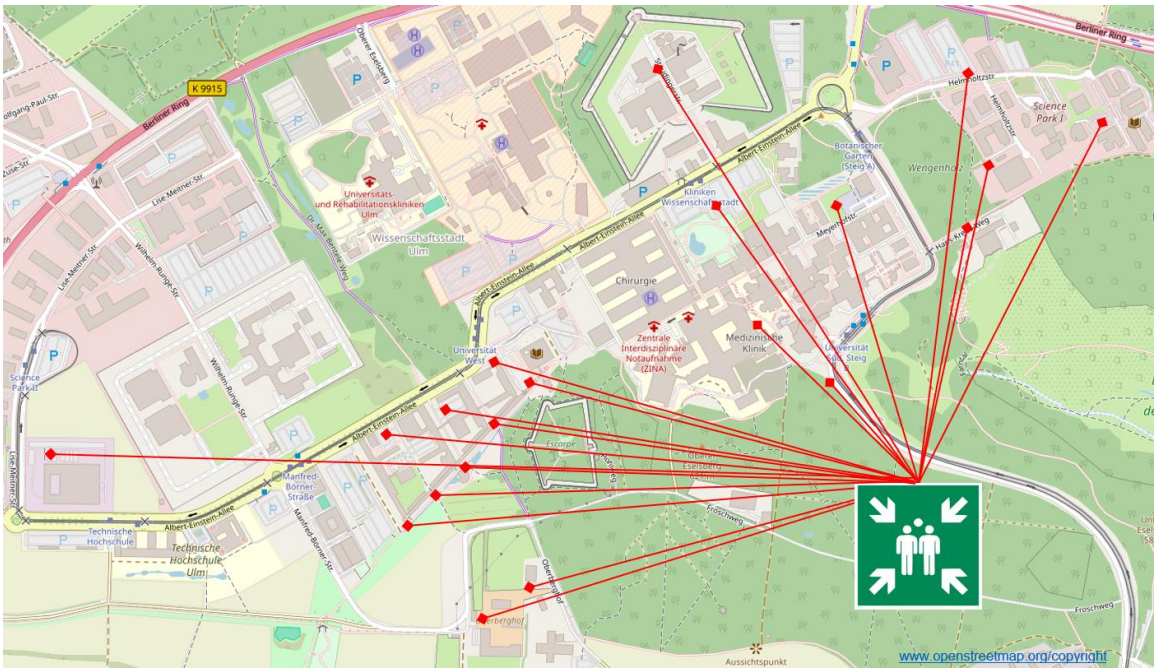

Abb. 6: Übersicht der Sammelstellen

4.4 Feuerwehrzufahrten

Für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen halten die Feuerwehren spezielle Fahrzeuge und Geräte vor. Um diese einsetzen zu können, sind im gesamten Bereich der Universität Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen definiert. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ständig befahrbar und frei zu halten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge (auch E-Bikes, Fahrräder/ Lastenfahrräder, Roller o. ä.) oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen verboten. Auch kurzzeitige Abstellungen sind untersagt.

Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Abb. 7: Kennzeichnung von Anfahrtswegen und Aufstellflächen der Feuerwehr (Beispiele)

5. Melde- und Löscheinrichtungen

5.1 Meldeeinrichtungen

Eine Alarmierung der Feuerwehr kann über folgende Meldeeinrichtungen erfolgen:

- Druckknopfmelder (Handfeuermelder):
  Wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr Ulm. Die Feuerwehr fährt direkt das Gebäude an, aus dem alarmiert wurde.

Abb. 8: Druckknopfmelder / Handfeuermelder (Beispielbild)

- Telefonische Meldung:
  Rufnummer 112
  Notruf-Telefone befinden sich in vielen Fluren und in der Nähe von Treppen. Sie sind in den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen eingezeichnet.
  Die Wahl der Notrufnummer ist ebenso von jedem anderen Universitätstelefon unabhängig von der jeweiligen Berechtigung möglich.

- Brandmeldeanlage:
  Automatischer Alarmierung der Feuerwehr Ulm.

Die Brandmeldeeinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich erkennbar sein.

Alle Beschäftigten der Universität müssen sich an ihrem Arbeitsplatz über die Standorte der Handfeuermelder, Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.
In den meisten Gebäuden befinden sich die Feuermelder, Notruftelefone und Erste-Hilfe-Einrichtungen im Bereich der Aufzüge und Treppenhäuser.

Die Information über die zum Bereich gehörenden Notfalleinrichtungen ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen durch die jeweiligen Vorgesetzten.

5.2 Handfeuerlöscher

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden stehen in allen Gebäuden der Universität Feuerlöscher zur Verfügung (meistens im Treppenhaus, in Fluren, in Laboren und vor Ausgängen). Die Standorte der Feuerlöscher und weiterer Brandbekämpfungseinrichtungen finden Sie in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen.

Machen Sie sich mit der Bedienung der Handfeuerlöscher vertraut, z. B. durch das Lesen der Bedienungsanleitungen. Das Merkblatt „Richtiger Umgang mit dem Feuerlöscher“ ist im Anhang dieser Brandschutzordnung eingefügt.

Die Bedienung der Feuerlöscher wird in der regelmäßig stattfindenden Ausbildung „Brandschutzhelfer/in in Theorie und Praxis“ geübt.

Gebrauchte Feuerlöscher müssen unverzüglich ausgetauscht werden. Auch dann, wenn der Plombendraht an der Auslöseeinrichtung des Feuerlöschers zerrissen ist oder fehlt.

Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt, verdeckt oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden.

Abb. 9: Brandschutzzeichen für Feuerlöscher

5.3 Wandhydranten

In vielen Gebäuden der Universität sind zusätzlich zu den Handfeuerlöschern in den Fluren oder Treppenhäusern auch Wandhydranten zur Selbsthilfe installiert. Ähnlich wie mobile Handfeuerlöscher, ermöglichen sie die Erstbekämpfung eines Entstehungs-brandes.

Wandhydranten sind ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen. Im Schrankinneren sind das Schlauchanschlussventil mit einem Handrad zum Öffnen sowie der Schlauch mit dem Strahlrohr untergebracht. Die Bedienungsanleitung befindet sich auf der Innenseite der Schranktür.

Im Gegensatz zu den mobilen Handfeuerlöschern mit ihren begrenzten Löschmittel-mengen liefern Wandhydranten dauerhaft eine konstante Wassermenge bei konstantem Druck.

Vorsicht bei elektrischen Anlagen! Sicherheitsabstände einhalten! (Mindestens 3 m Sicherheitsabstand bei Spannungen bis 1000 V)

Bei der Benutzung eines Wandhydranten ist es besonders wichtig, dass Sie zuerst an den Selbstschutz denken. Stellen Sie Löschversuche rechtzeitig ein und ziehen Sie sich zurück, wenn der Einsatzbereich zu stark verraucht.

Wandhydranten dürfen nicht zugestellt oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden.

Abb. 10: Brandschutzzeichen für Löschschlauch (Wandhydrant)

6. Verhalten im Brandfall

6.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen und begeben Sie sich aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich.

Melden Sie jeden Brand, Rauchentwicklung, Explosion, Gefahrstoffaustritt o. ä.
Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.

- Druckknopfmelder (Handfeuermelder):
  Wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr Ulm. Die Feuerwehr fährt direkt das Gebäude an, aus dem alarmiert wurde.

Abb. 8: Druckknopfmelder / Handfeuermelder (Beispielbild)

- Telefonische Meldung:
  Rufnummer 112
  Bei einer telefonischen Meldung sind folgende Angaben wichtig:
  - Wo brennt es?
  - Was brennt?
  - Wie viele Verletzte gibt es?
  - Welche spezifischen Gefahren bestehen?
    z. B. brennbare Flüssigkeiten, Druckgasflaschen, …
  - Warten auf Rückfragen!

Warnen Sie gefährdete Personen und helfen Sie körperlich oder geistig beeinträchtigten Personen, sowie Kindern, Senioren oder ortunkundigen Personen beim Verlassen der Gebäude.

Soweit es gefahrlos möglich ist:
- Gas- und Stromzufuhr abschalten.
  Nutzen Sie dazu z. B. die Not-Aus-Taster in den Laboren.
- Schließen Sie Fenster und Türen. Türen nicht abschließen!

Gefahrenbereiche sofort verlassen!
Folgen Sie den ausgeschilderten Flucht- und Rettungswegen und begeben Sie sich zur nächsten Sammelstelle.

Benutzen Sie keine Aufzüge!

Abb. 11: Hinweisschild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“

6.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

An der Universität Ulm gibt es drei Arten der Alarmierung für die Räumung von Gebäuden:

- **Automatische Alarmierung durch akustische Signalgeber:**

  Akustische Signalgeber sind in der Regel Warntonsirenen. Diese sind meist Bestandteile der im Gebäude installierten Brandmeldeanlagen.
  Aber auch Rauchmelder selbst können als Signalgeber fungieren. Sie geben bei Alarm einen lauten Piepton von sich. Dies ist insbesondere bei Stand-Alone-Rauchmeldern und bei Funkrauchmeldern der Fall.

- **Automatische Alarmierung durch optische Signalgeber:**

  Optische Signalgeber sind in der Regel Blitzleuchten. Diese kommen z. B. in den Tierhaltungsbereichen zum Einsatz.

- **Mündliche Alarmierung:**

  In einigen Gebäuden ist keine automatische Alarmierung möglich. Dort müssen Beschäftigte ihre Kolleginnen und Kollegen bzw. anwesende Personen mündlich alarmieren.

Machen Sie sich mit der Art der Alarmierung in Ihrem Arbeitsbereich vertraut!

Leisten Sie den Anordnungen der Feuerwehr sowie der Brandschutzhelfer*innen Folge! Die Brandschutzhelfer*innen sind im Einsatzfall mit orangenen Funktionswesten mit der Aufschrift „Brandschutzhelfer“ ausgestattet.

Die Universität Ulm unterliegt der gesetzlichen Pflicht, regelmäßig Probefeueralarme durchzuführen. Diese finden in der Regel in jedem Gebäude einmal im Jahr statt und werden zuvor angekündigt.

Stellen Sie Defizite hinsichtlich der Alarmierung, z. B. schlechte Hörbarkeit des Alarmsignals, der Fluchtwegeführung oder der Erreichbarkeit der Sammelplätze fest, teilen Sie dies bitte im Nachgang den im Ankündigungsschreiben genannten Ansprechpartnern mit.

6.3 In Sicherheit bringen

Bei Auslösung der Alarmierung ist der betreffende Bereich sofort zu räumen und das Gebäude muss von allen Beschäftigten, Studierenden, Besucher*innen und sonstigen Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig verlassen werden.

Um eine schnelle Entfluchtung der Gebäude zu erreichen, dürfen und sollen alle Notausgangstüren benutzt werden, auch solche mit Fluchtwächtern. Bei doppelflügeligen Notausgangstüren müssen immer beide Türflügel geöffnet werden.

Bleiben Sie nach dem Passieren der Türen ins Freie nicht stehen, sondern begeben Sie sich zur nächsten Sammelstelle. Bitte informieren Sie sich dazu vorab in Ihrer Einrichtung zu welcher Sammelstelle Sie sich begeben müssen.

Verlassen Sie auf keinen Fall die Sammelstelle ohne eine entsprechende Anweisung der Einsatzkräfte.

Verletzten, Hilfsbedürftigen und Menschen mit Behinderung ist beim Verlassen des Gebäudes zu helfen. Die Organisation der Evakuierung liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Führungskraft bzw. der Lehrbeauftragten.

Alle hier beschriebenen Verhaltensregeln ist auch bei Probealarmierungen und Evakuierungsübungen vorgeschrieben.

Um auf den Ernstfall vorbereitet zu sein, ist es wichtig, das richtige Verhalten im Brandfall regelmäßig zu üben. Die Kenntnis über den Verlauf der Haupt- und Nebenfluchtwege sowie über die verschiedenen Öffnungsmechanismen von Notausgangstüren erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Sie im Ernstfall richtig reagieren.

6.4 Löschversuche unternehmen

Unternehmen Sie einen Löschversuch nur dann, wenn Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen! Bevor Sie einen Löschversuch unternehmen muss sichergestellt sein, dass der Brand zuvor oder spätestens gleichzeitig mit dem Löschversuch gemeldet wurde. Wenn Sie mehrere Personen vor Ort sind, können Sie die Aufgaben aufteilen.

Unternehmen Sie einen Löschversuch nur dann, wenn es sich um einen Entstehungs-brand handelt und Sie über einen sicheren Rückzugsweg verfügen. Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Es besteht Lebensgefahr!

Vergewissern Sie sich vor dem Löschversuch was genau brennt und ob der von Ihnen verwendete Feuerlöscher für den vorliegenden Brand geeignet ist. Die Piktogramme und Gefahrenhinweise auf den Feuerlöschern helfen Ihnen bei der sicheren Auswahl der geeigneten Feuerlöscheinrichtung.

Machen Sie sich rechtzeitig mit der Bedienung der Handfeuerlöscher in Ihrem Arbeitsbereich vertraut.

Brennende Personen am Weglaufen hindern! Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden und entweder unter einer Notdusche abgebraust oder in geeignete Materialien gehüllt und auf dem Boden gewälzt werden.

Fettbrände niemals mit Wasser löschen, da es dabei zu einer Fettexplosion kommen kann! Zum Löschen von Fettbränden den Brenner / Herd abschalten und den Behälter abdecken.

Brände elektrischer Anlagen löschen Sie am besten mit CO_2-Löschern.
Achtung! Bei kleinen Räumen besteht durch das CO_2 Erstickungsgefahr.

6.5 Besondere Verhaltensregeln

Die Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen möglicherweise sehr schnell Gas, Druckluft, Strom usw. abgeschaltet werden.

Mängel an Sicherheitseinrichtungen sind sofort zu melden!

Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen, eine nicht mehr von selbstschließende Brandschutztür, o. ä. bemerkt,

ist verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten oder der Leitwarte unter der Telefonnummer für technische Störungen (Tel. 22225) zu melden.

Hinweise auf besondere Gefahren für die Feuerwehr, z. B. BIO II, müssen als geprägte Metall-Symbolschilder angebracht werden. Solche Hinweise an Labor- und Techniktüren müssen auch nach Brandwirkung noch erkennbar oder ertastbar sein.

7. Anhang

7.1 Alarmplan

Alarmplan

für das Verhalten bei Unfällen, Bränden, sonstigen Gefahrensituationen und technischen Störungen

Personenschaden Rettungsdienst: 112	• Personen aus Gefahrenzone bringen. • Bei jedem Personenschaden sofort den Rettungsdienst anrufen: 112 • Ersthelfer/in rufen oder selbst Erste Hilfe leisten. • Rettungsdienst einweisen.
Brandfall Feuerwehr: 112	• Bei Feuer oder Brandgeruch sofort Brandmelder einschlagen oder die Feuerwehr anrufen: 112 • Andere anwesende Personen warnen. • Bei Ertönen des Brandalarms Gebäude sofort verlassen. • Löschversuch mit Handfeuerlöscher, falls ohne Gefährdung möglich.
Amok und schwere Gewalttaten Polizei-Notruf: 110	• Einschließen, Deckung suchen, verbarrikadieren. • Polizei-Notruf: 110 • Hände weg von Waffen! • Flucht nur, wenn gefahrlos möglich. • Nach Flucht bei Rettungskräften melden.
Gefahrstoffe Leitwarte-Notruf: 22222	Hierunter fallen u. a.: • ausgelaufene Chemikalien, Gas- oder Chemikaliengeruch. • Gefährdeten Bereich sperren. • Gefährdung beseitigen. • Falls erforderlich, Hilfe über die Leitwarte anfordern und im Falle einer größeren Havarie direkt die Feuerwehr rufen (112).
Radioaktive Stoffe Leitwarte-Notruf: 22222	• Gefährdeten Bereich sperren. • Gefährdung beseitigen. • Falls erforderlich, die/den Strahlenschutzbevollmächtigte/n über die Leitwarte anfordern.
Infektiöse Stoffe Leitwarte-Notruf: 22222	• Gefährdeten Bereich sperren. • Gefährdung beseitigen. • Falls erforderlich, die/den Beauftragte/n für biologische Sicherheit über Leitwarte anfordern oder direkt Rettungsdienst anrufen (112).
Technische Defekte Leitwarte: 22225	Hierunter fallen u. a.: • Lüftungsstörung, Aufzugsdefekt, Rohrbruch, Stromausfall. • Leitwarte verständigen.
Sonstige Störungen im Betriebsablauf Leitwarte: 22225	Hierunter fallen u. a.: • Schadhafte Verkehrswege, Eiszapfen über Verkehrswegen. • Einbruchsverdacht, Vandalismus. • Leitwarte verständigen.

Eigener Standort (Gebäude/Raum)	Ersthelfer/in	Brandschutzhelfer/in	Einrichtungsleitung

Stand: 5 / 2025

Abb. 12: Alarmplan

7.2 Richtiger Umgang mit dem Feuerlöscher

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)

Brandmelder
Brandmeldetelefon
Feuerlöscher
Löschschlauch (Wandhydrant)
Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung
Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren: nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

112

Fragen der Leitstelle

- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wer** ruft an?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen
  Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!

- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: flüchten!
- In Sicherheit bringen

Feuerlöscher einsetzen (Beispielhaft)

1 Sicherung entfernen
2 Schlagknopf betätigen
3 Löschpistole betätigen

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!
- Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!
- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.
- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!
- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

205-025

DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen", Ausgabe Mai 2016 (Webcode: p205025)
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz des Fachbereichs Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz der DGUV (mit freundlicher Genehmigung der BG ETEM)

Abb. 13: Umgang Feuerlöscher (DGUV Information)

7.3 Antrag auf Genehmigung von Arbeiten, bei denen Feuerschleifen außer Betrieb genommen werden müssen

Antrag auf Genehmigung von Arbeiten

Antrag auf Genehmigung von Arbeiten bei denen **Wärme** (z.B. Schweißen, Löten usw.), **Rauch**, **Staub**, **Dämpfe** und **Lösemittel** (z.B. Fußbodenverklebungen usw.) frei werden können.

Bei allen o.g. Arbeiten müssen die Feuerschleifen der Brandmeldeanlage durch die für die jeweilige Liegenschaft zuständigen Hausmeister herausgenommen werden.

Antragsteller

Ausführender

Firma

Gebäude/Festpunkt Stockwerk/Niveau Raum

Art der Arbeiten

Dauer der Arbeiten Datum: von bis Zeit: von bis

Vor Ort verantwortlich: Name Telefonnummer .....
Unterschrift

Bauleiter

Schleifen-Nr.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- Feuerschleifen unmittelbar vor Aufnahme herausnehmen zu lassen.
- Unmittelbar nach Ende der Arbeiten Feuerschleifen wieder einschalten zu lassen.
- Nochmalige Kontrolle nach Abschluss der Arbeiten **und** vor Verlassen der Baustelle auf Schwelbrände

10 m im Umkreis von Arbeitsstellen mit feuergefährlichen Materialien

- **zu entfernen:** bewegliche brennbare Gegenstände und Materialien, Staubablagerungen, brennbare Verkleidungen und Isolierungen.
- **beseitigen:** der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- **abzudecken:** ortsfeste brennbare Bauteile, Einrichtungen und Installationen, z.B. Wand- und Deckenverkleidungen, Kabel und Fugenfüllstoffe.
- **abzudichten:** Durchbrüche, Dehnfugen und sonstige Öffnungen in Decken, Wänden und Böden, z.B. für Rohrleitungen, Kabel und Förderanlagen.
- **bereitzustellen:** ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöschgeräte bzw. Löschmittel.
- **zu überprüfen** nach Abschluss der Arbeiten **und** vor Verlassen der Baustelle: Räume, in denen Feuerarbeiten durchgeführt wurden sowie ggf. auch die daneben-, darüber- und darunterliegenden Räume. Insbesondere ist auf Schwelbrände (Brandgeruch) zu achten; falls erforderlich ist eine Brandwache zu stellen. Der Ansprechpartner für die Brandwache ist namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- **zu beachten:** die Vorschriften der Unfallkasse, die Feuerwehrvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der Sachversicherer

Es wird versichert, dass das zu den entsprechenden Arbeiten eingesetzte Personal fachkundig ist.

Datum Name .....
Unterschrift

Freigabe durch Hausmeister bzw. Dezernat V (Antrag vollständig, Feuerschleifen herausgenommen)

Datum Name .....
Unterschrift

Kosten wie Feuerwehreinsätze u.a., die der Universität durch Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, werden den ausführenden Firmen in Rechnung gestellt

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen
9.1 Antrag auf Genehmigung von Arbeiten / Dezernat V Stand: Oktober 2020

Abb. 14: Antrag auf Genehmigung von Arbeiten